

Internet: https://peter-hug.ch/landrecht/10_0464

MainSeite 10.464

Landrecht 666 Wörter, 4'716 Zeichen

Landrecht, im Mittelalter das gemeine Recht im Gegensatz zu den Stadt- und Hofrechten, zu dem Lehnrecht und den Lehnsgebräuchen; dasjenige Recht, welches in den Landgerichten, wo unter Königsbann gerichtet wurde, galt. Die frühesten Aufzeichnungen des Landrechts sind der »Sachsenspiegel« und der »Schwabenspiegel«, welche beide auch einen lehnrechtlichen Teil enthalten. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurden verschiedene Partikulargesetzgebungen Landrecht genannt, wie das österreichische aus dem 13. Jahrh., das bayrische und rheingauische, das württembergische von 1555 etc. Landrecht heißen endlich einige Landesgesetzgebungen (Kodifikationen des Privatrechts) der Neuzeit, welche an die Stelle der Quellen des gemeinen Rechts getreten sind und die fremden rezipierten Rechte ausschließen, wie das preußische, das österreichische und das badische (s. Deutsches Recht).

Ende **Landrecht**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 10. Band, Seite 464 im Internet seit 2005; Text geprüft am 7.5.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 8.5.2021 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/10_0465?Typ=PDF

Ende eLexikon.